

## Synopsis – Vergleich

<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Jever</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom 10. Dezember 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Jever</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom 27. Februar 2025</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Jever</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Jever</b></p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever als Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever als Satzung beschlossen:</p>	<p>Angepasst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Benutzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Benutzung</b></p>	<p>keine Anpassung</p>
<p>1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und beruflichen Information und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p>	<p>1.1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jever. Sie Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und beruflichen Information und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p>	<p>bessere Formulierung</p>
<p>1.2. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zu benutzen. Grundlage für diese Benutzung sind die Benutzungs- und</p>	<p>1.2. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zu benutzen. Grundlage für diese Benutzung sind die</p>	<p>Hausordnung mit aufgenommen</p>

<p>Gebührenordnung sowie eventuelle andere Benutzungsregelungen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Die Leitung der Bücherei kann mit Schulklassen, Gruppen etc. besondere Vereinbarungen treffen.</p>	<p>Benutzungs- und Gebührenordnung. Das Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei wird über die aushängende Hausordnung geregelt. Die Leitung der Bücherei kann mit Schulklassen, Gruppen etc. besondere Vereinbarungen treffen.</p>	
<p>1.3. Die BenutzerInnen haben die Möglichkeit, Bücher, Spiele, Zeitschriften, Tonträger, <b>DVDs</b> und CD-Roms (nachfolgend: Medien) zu entleihen, Bücher und Zeitschriften in den Räumen der Bücherei zu lesen und den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>1.3. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit, Bücher, Spiele, Zeitschriften, Tonträger, DVDs <del>und CD-Roms</del> (nachfolgend: Medien) zu entleihen, Bücher und Zeitschriften in den Räumen der Bücherei zu lesen und den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>CD-ROMs nicht mehr im Bestand</p>
	<p>1.4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit Medien über den Bibliotheksverbund „Onleihe Niedersachsen“ zu nutzen.</p>	<p>Der Beitritt zum Onleihe-Verbund ist geplant.</p>
<p><b>§ 2 Anmeldung und Medienausweis</b></p>	<p><b>§ 2 Anmeldung und Medienausweis</b></p>	<p>keine Anpassung</p>
<p>2.1. Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis ein Medienausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter / ihrer gesetzlichen Vertreterin angemeldet werden.</p>	<p>2.1. Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis ein Medienausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen von ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.</p>	<p>keine Anpassung</p>
<p>2.2. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen VertreterInnen die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei für sich verbindlich an. Die BenutzerInnen sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Büchereibenutzung maschinenlesbar gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.</p>	<p>2.2. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzliche Vertretung die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei für sich verbindlich an. Sie sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert werden, soweit diese von der Stadtbücherei für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur</p>	<p>Der Absatz zur Speicherung personenbezogener Daten wurde an die derzeitigen Empfehlungen für Büchereien angepasst.</p>

	<b>Verarbeitung personenbezogener Daten.</b> Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.	
2.3. Der Erwerb eines Medienausweises mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Ausleihe von Medien. Der Medienausweis kann jeweils für ein Jahr verlängert werden, er ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Medienausweis vorzulegen, sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die erforderliche Ausstellung eines neuen Medienausweises ist kostenpflichtig.	2.3. Der Erwerb eines Medienausweises mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Ausleihe von Medien. Der Medienausweis kann jeweils für ein Jahr verlängert werden, er ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Medienausweis vorzulegen, sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die erforderliche Ausstellung eines neuen Medienausweises ist kostenpflichtig.	keine Anpassung geplant.
2.4. Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.	2.4. Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.	keine Anpassung geplant.
2.5. Der Medienausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.	2.5. Der Medienausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.	Formulierung angepasst!
<b>§ 3 Ausleihbedingungen</b>	<b>§ 3 Ausleihbedingungen</b>	keine Anpassung geplant.
3.1. Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen: a) Bücher, CD-Roms sowie Spiele bis zu drei Wochen b) Zeitschriften und Tonträger bis zu zwei Wochen c) DVDs bis zu einer Woche  Die jeweilige Ausleihe ist auf acht Medieneinheiten beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.	<b>3.1. Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen.</b> Die Bücherei behält sich vor, die Leihfrist für bestimmte Medien zu verkürzen bzw. zu verlängern.	Die Leihfristen der verschiedenen Medien werden durch Aushang bekannt gemacht. Von Zeit zu Zeit erfolgt eine Anpassung an das vorhandene Angebot und die Benutzerinteressen. Das gleiche gilt für die bisherige Beschränkung von acht Medieneinheiten pro Ausleihe.
3.2. Die Leihfrist beginnt mit dem Tag, der der Entleihung folgt. Eine zweimalige Fristverlängerung um jeweils maximal drei Wochen kann für Bücher, Spiele und CD-Roms vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.	3.2. Die Leihfrist beginnt mit dem Tag, der der Entleihung folgt. Eine zweimalige Fristverlängerung <b>um jeweils maximal drei Wochen kann für Bücher, Spiele und CD-Roms</b> vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.	Die Leihfristen werden durch Aushang bekannt gemacht (s. 3.1.) Da die Nutzung von DVDs und Tonträgern nachgelassen hat, soll hier auch eine Fristverlängerung wie bei Büchern möglich sein.

3.3. Bei Fristüberschreitungen werden Versäumnisgebühren gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis erhoben.	3.3. Bei Fristüberschreitungen werden Versäumnisgebühren gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“ erhoben.	keine Anpassung geplant
3.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	3.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	keine Anpassung geplant.
3.5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Jede Vormerkung ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis.	3.5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Jede Vormerkung ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“.	keine Anpassung geplant.
3.6. Sach- und Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann eventuell über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestimmungen werden durch den entsprechenden Antrag anerkannt. Die Vermittlung dieser Medien ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis.	3.6. Sach- und Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann eventuell über den „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestimmungen werden durch den entsprechenden Antrag anerkannt. Die Vermittlung dieser Medien ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“.	keine Anpassung geplant.
3.7. Die entliehenen Medien sind spätestens am Tage des festgelegten Rückgabedatums in der Stadtbücherei den dort Beschäftigten persönlich zu übergeben. Werden Dritte mit der Rückgabe der Medien beauftragt, ist der / die EntleiherIn dafür verantwortlich, dass die Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt.	3.7. Die entliehenen Medien sind spätestens am Tage des festgelegten Rückgabedatums in der Stadtbücherei den dort Beschäftigten persönlich zu übergeben. Werden Dritte mit der Rückgabe der Medien beauftragt, ist die Entleiherin oder der Entleiher dafür verantwortlich, dass die Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt.	keine Anpassung geplant.
	3.8. Die Nutzung von Medien in Form der Onleihe ist nur im Rahmen des Medienausweises inkl. Multi-Media-Card (Jahreskarte) möglich. Hier gelten abweichende Leihfristen.	Zukünftige Onleihe.
<b>§ 4 Behandlung von Medien, Haftung</b>	<b>§ 4 Behandlung von Medien, Haftung</b>	keine Anpassung geplant.
4.1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.	4.1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.	keine Anpassung geplant.

<p>4.2 Wer Medien ausleiht, hat sich bei deren Empfang vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Eventuell vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, erkennt an, dass er die Medien in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.</p>	<p>4.2 Wer Medien ausleiht, hat sich bei deren Empfang vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Eventuell vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, erkennt an, dass er die Medien in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>4.3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.</p>	<p>4.3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>4.4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist der / die BenutzerIn bzw. seine / ihr(e) gesetzliche(r) VertreterIn schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn / sie kein persönliches Verschulden trifft. Dieses gilt auch für Einzelteile von Spielen und Medienpaketen. Bei Missbrauch des Medienausweises und daraus entstehenden Schäden haftet der / die InhaberIn des Medienausweises, wenn er / sie einen eventuellen Verlust nicht anzeigt oder den Missbrauch gestattet.</p>	<p>4.4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit sind Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn/sie kein persönliches Verschulden trifft. Dieses gilt auch für Einzelteile von Spielen und Medienpaketen. Bei Missbrauch des Medienausweises und daraus entstehenden Schäden haftet die Inhaberin oder der Inhaber des Medienausweises, wenn der Verlust nicht anzeigt oder der Missbrauch gestattet wurde.</p>	<p>Der Satzteil kann entfallen.</p>
<p>4.5. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei einer Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle des Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat der / die EntleiherIn den Preis zu zahlen, der dem Wert, in der Regel dem Neubeschaffungswert, der Medien entspricht.</p>	<p>4.5. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei einer Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle des Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat die Entleiherin oder der Entleiher den Preis zu zahlen, der dem Wert, in der Regel dem Neubeschaffungswert, der Medien entspricht.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>4.6. BenutzerInnen können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.</p>	<p>4.6. Benutzerinnen und Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>4.7. Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheitsfälle vorliegen, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Wird die Krankheit festgestellt, während die Medien entliehen sind, ist die</p>	<p><del>4.7. Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheitsfälle vorliegen, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Wird die Krankheit festgestellt,</del></p>	<p>Absatz kann entfallen (nicht mehr zeitgemäß)</p>

<p>Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Büchereileitung entscheidet dann über das weitere Verfahren für die entliehenen Medien.</p>	<p>während die Medien entliehen sind, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Büchereileitung entscheidet dann über das weitere Verfahren für die Medien.</p>	
<p><b>§ 5 Haftungsausschluss</b></p>	<p><b>§ 5 Haftungsausschluss</b></p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>5.1. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entstehen, die BenutzerInnen der Stadtbücherei oder Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Gegenstände, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei mitgeführt worden sind.</p>	<p>5.1. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei oder Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Gegenstände, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei mitgeführt worden sind</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>5.2. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern, DVDs und CD-Roms entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiung von Tonträgern, DVDs und CD-Roms trägt ausschließlich der / die BenutzerIn. Die Stadt Jever haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechts.</p>	<p>5.2. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern und DVDs und CD-Roms entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiung von Tonträgern, und DVDs und CD-Roms tragen ausschließlich die Benutzerinnen und Benutzer. Die Stadt Jever haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechts.</p>	<p>CD-ROMs nicht mehr im Bestand</p>
<p><b>§ 6 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei</b></p>	<p><b>§ 6 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei</b></p>	<p>Entfällt, wird über Hausordnung geregelt</p>
<p>6.1. In den Räumlichkeiten der Stadtbücherei haben die BenutzerInnen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.</p>		<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>6.2. In den Räumen der Stadtbücherei darf nicht geraucht werden. Das Mitführen von Speisen und Getränken ist untersagt. Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.</p>		<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>6.3. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.</p>		<p>keine Anpassung geplant</p>

§ 7 Internet-Nutzung in der Stadtbücherei	§ 6 Nutzung von Internet	Veränderung des Internetangebots
7.1. Das Internet-Angebot der Stadtbücherei dient zur Verbesserung der Information für Schule, Beruf und Allgemeinheit. Jede Person ist berechtigt, die öffentlich zugänglichen Arbeitsplätze in der Medienecke zu benutzen.	6.1. <del>Das Internet-Angebot der Stadtbücherei dient zur Verbesserung der Information für Schule, Beruf und Allgemeinheit. Jede Person ist berechtigt, die öffentlich zugänglichen Arbeitsplätze in der Medienecke zu benutzen.</del> Die Stadtbücherei stellt allen Benutzerinnen und Benutzern einen freien Internetzugang zur Verfügung. Die Nutzungsdauer des Recherche-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.	Das Internet wird in den Räumen der Bücherei hauptsächlich über das kostenfreie WLAN genutzt. Für Benutzer, die kein eigenes Gerät haben, gibt es die Möglichkeit, am Recherche-PC mit dem Zugang zum Web-Katalog der Bücherei auch im Internet zu recherchieren.
7.2. Minderjährige unter 16 Jahren haben nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten Zugang zum Internet. Ein Formular zur Unterschrift ist an der Ausleihtheke erhältlich. Die Stadtbücherei setzt eine Sicherheitssoftware ein, die jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte des Internets abschirmt.	7.2. <del>Minderjährige unter 16 Jahren haben nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten Zugang zum Internet. Ein Formular zur Unterschrift ist an der Ausleihtheke erhältlich.</del> Die Stadtbücherei setzt eine Sicherheitssoftware ein, die jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte des Internets abschirmt.	Entfällt, da der Benutzer-PC hauptsächlich für die Recherche im Internet-Katalog der Stadtbücherei genutzt wird.
7.3. Die Stadtbücherei Jever ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.	7.3. Die Stadtbücherei haftet nicht: 6.2. - für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können Die Stadtbücherei Jever ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/-innen - für Folgen von Aktivitäten der Benutzer/-innen im Internet (z.B. kostenpflichtige Bestellungen) - für Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des	Der Haftungsausschluss wurde erweitert entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbands.

	unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.	
	6.3 Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.	Laut Musterbenutzungsordnung vom Deutschen Bibliotheksverband empfohlen.
7.4. Veränderungen am Computer, am Betriebssystem oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Ein Download von Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht erlaubt. Beim Ausdruck von Texten auf dem bereitgestellten Drucker sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.	6.4. Die Benutzer/-innen verpflichten sich: - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem frei zugänglichen Internetzugang gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt. - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren - keine Programme oder Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet zu installieren oder zu speichern.  <del>Veränderungen am Computer, am Betriebssystem oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Ein Download von Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht erlaubt. Beim Ausdruck von Texten auf dem bereitgestellten Drucker sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten</del>	Die Bedingungen für die Internet-Nutzung wurden angepasst an die Musterbenutzungsordnung des Deutschen Bibliotheksverbands
7.5. Die Internet-Nutzung ist vor Beginn an der Ausleihtheke anzumelden. Gegen Hinterlegung des Medienausweises wird eine Benutzungskarte für die Medienecke ausgehändigt, die deutlich sichtbar am Internet-Platz anzubringen ist.	<del>7.5. Die Internet-Nutzung ist vor Beginn an der Ausleihtheke anzumelden. Gegen Hinterlegung des Medienausweises wird eine Benutzungskarte für die Medienecke ausgehändigt, die deutlich sichtbar am Internet-Platz anzubringen ist.</del>	Entfällt, da der Benutzer-PC hauptsächlich für die Recherche im Internet-Katalog der Stadtbücherei genutzt wird.

<p align="center"><b>§ 8 Kostentarif, Versäumnisgebühren und Auslagen</b></p>	<p align="center"><b>§ 7 Kostentarif, Versäumnisgebühren und Auslagen</b></p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>8.1. Gebühren für Service-Leistungen der Stadtbücherei Jever sowie Versäumnisgebühren werden aufgrund des zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>7.1. Gebühren für Service-Leistungen der Stadtbücherei Jever sowie Versäumnisgebühren werden aufgrund der zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Anlage „Servicegebühren“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>8.2. Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe von Medien schriftlich an, so hat der / die EntleiherIn zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine Mahngebühr gemäß Gebührenverzeichnis zu entrichten. Werden die Medien nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so werden sie auf Kosten des Entleihers / der Entleiherin oder dessen gesetzlichen Vertreters / deren gesetzlicher Vertreterin eingezogen. Ist eine Einziehung der Medien nicht möglich, wird stattdessen neben den Kosten der Betrag eingezogen, der dem Neuwert des Mediums bzw. eines vergleichbaren Mediums entspricht.</p>	<p>7.2. Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe von Medien schriftlich an, so ist zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine Mahngebühr gemäß Anlage „Servicegebühren“ zu entrichten. Werden die Medien nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so werden sie auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertretung eingezogen. Ist eine Einziehung der Medien nicht möglich, wird stattdessen neben den Kosten der Betrag eingezogen, der dem Neuwert entspricht.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>8.3. Die Büchereileitung kann die Versäumnisgebühren, Kosten oder Auslagen unter Anlegung eines strengen Beurteilungsmaßstabes ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses aus Billigkeitsgründen angezeigt ist. Als Richtlinie ist hier die Dienstanweisung der Stadt Jever über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen zugrunde zu legen.</p>	<p>7.3. Die Büchereileitung kann die Versäumnisgebühren, Kosten oder Auslagen unter Anlegung eines strengen Beurteilungsmaßstabes ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses aus Billigkeitsgründen angezeigt ist. Als Richtlinie ist hier die Dienstanweisung der Stadt Jever über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen zugrunde zu legen.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>8.4. Bei Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsentgelte erhoben werden, deren jeweilige Höhe generell durch Beschluss des Rates der Stadt Jever festgelegt wird. Bei besonderen Einzelveranstaltungen liegt diese Entscheidung im Ermessen der Büchereileitung.</p>	<p>7.4. Bei Veranstaltungen der Stadtbücherei können gemäß der Anlage „Servicegebühren“ Eintrittsentgelte erhoben werden. <del>deren jeweilige Höhe generell durch Beschluss des Rates der Stadt Jever festgelegt wird.</del> Bei besonderen Einzelveranstaltungen liegt diese Entscheidung im Ermessen der Büchereileitung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p>	<p>Ein Beschluss des Rates über die Höhe von Eintrittsentgelten besteht nicht mehr.</p>

<p align="center"><b>§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 8 Folgen von Zuwiderhandlungen</b></p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>9.1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Im Übrigen übt die Büchereileitung das Hausrecht aus.</p>	<p>8.1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Im Übrigen übt die Büchereileitung das Hausrecht aus.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>9.2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten sowie zurückbehaltene Medien bzw. deren Neuwert werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen eingezogen.</p>	<p>8.2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten sowie zurückbehaltene Medien bzw. deren Neuwert werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen eingezogen.</p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p align="center"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p>	<p align="center"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<p>keine Anpassung geplant</p>
<p>10.1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>9.1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am <b>01. April 2025</b> in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>10.2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever in der Fassung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.</p>	<p>9.2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever in der Fassung vom 01. Januar <b>2010 und die Anlage „Servicegebühren“ in der Fassung vom 01.08.20215</b> außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>